



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **31/2012**

Masterstudiengang Gerontologie
Prüfungsordnung

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

-

- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gerontologie

3

Anlage 1: Studienordnung

6

Anlage 2: Studienverlaufspläne

9

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gerontologie (PO MAG)

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 19. Sitzung am 12.09.2012. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 25.09.2012.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO), der Ordnung für den Profilierungsbereich¹ und in Verbindung mit der Studienordnung das Studium im Masterstudiengang Gerontologie der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“).

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Gerontologie beträgt vier Semester und umfasst mindestens 120 Credit Points (CP), die sich auf folgende Modulbereiche verteilen:
1. Fachspezifischer Pflichtbereich (48 CP)
 2. Studienprojekt (10 CP)
 3. Fachübergreifender Wahlbereich (30 CP)
 4. Profilierungsmodul (6 CP)
 5. Masterarbeit und Masterkolloquium (26 CP)
- (2) ¹Der Masterstudiengang Gerontologie ermöglicht im fachübergreifenden Wahlbereich zwei Schwerpunktbildungen zu den folgenden Themenkomplexen:
1. Individuum und Gesellschaft oder
 2. Institutionen und Umwelt

²Die Studienordnung (Anlage 1) legt das Studienprogramm fest, dem entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

§ 4 Credit Points

Im Masterstudiengang Gerontologie repräsentiert ein Credit Point einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

¹Die Studienordnung für den Profilierungsbereich der Universität Vechta tritt voraussichtlich zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft.

§ 5 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Masterstudiengang Gerontologie liegt im dritten Fachsemester.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit und zum Masterkolloquium

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 78 Credit Points erworben wurden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/ des Studierenden. ³Eine gesonderte Anmeldung zum Masterkolloquium ist nicht erforderlich.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ein Vorschlag für die Erstprüferin/den Erstprüfer und die Zweitprüferin/den Zweitprüfer und
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung in Gerontologie oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu acht Wochen verlängern.
- (2) Für die Masterarbeit werden 24 CP vergeben.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel 50 Seiten.

§ 8 Masterkolloquium

¹Sofern die vorgelegte Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist, wird das Masterkolloquium gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Masterkolloquiums beträgt in der Regel je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat 30 Minuten. ³Für das Masterkolloquium werden 2 Credit Points vergeben.

§ 9 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 Credit Points erworben wurden und alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulbereiche gemäß § 3. ²Die Noten der Modulbereiche werden bei der Berechnung der Gesamtnote jeweils mit den zugeordneten Credit Points der benoteten Module gewichtet. ³Die Noten

der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereichs. ⁴Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 11
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Studienordnung

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Studienordnung**§ 1
Geltungsbereich**

Die Studienordnung enthält Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Masterstudiengang Gerontologie (MA G) auf der Basis der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta (RPO) und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gerontologie (PO MAG).

**§ 2
Ziele und inhaltlicher Aufbau des Studiums**

- (1) ¹Die Der Masterstudiengang Gerontologie zielt auf die Vertiefung und Erweiterung erworbener fachlicher Kompetenzen, Fähigkeiten und Methodenkenntnisse der Studierenden und befähigt zu einer selbstständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer gerontologischer Kenntnisse.
- (2) ¹Der Masterstudiengang ist konsekutiv und interdisziplinär ausgerichtet. ²Er integriert insbesondere die gerontologisch relevanten Forschungsstränge aus den Disziplinen Soziologie, Ökonomik und Psychologie und bindet darüber hinaus Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Theologie, Philosophie und Pädagogik ein. ³In dem fachspezifischen Pflichtbereich werden - anknüpfend an die im Bachelorstudiengang Gerontologie oder in verwandten Studiengängen erworbenen Kompetenzen - erweiterte theoretische Grundlagen vermittelt und es wird in die wichtigsten Forschungsfelder und -fragen eingeführt. ⁴Hierbei werden problembezogene Zusammenhänge zwischen individuellen, organisationellen und gesellschaftlichen Aspekten des Alterns im Sinne einer Mehrebenenanalyse hergestellt und durch sechs interdisziplinär ausgerichtete Module ausgestaltet.
- (3) ¹Im zweiten Semester erfolgt eine Verknüpfung der forschungsorientierten inhaltlichen Arbeit mit einer daran ausgerichteten Vertiefung der methodischen Ausbildung im Rahmen eines Studienprojektes. ²In Abhängigkeit von den gewählten Fragestellungen können sowohl quantitative als auch qualitative empirische Methoden eingesetzt werden und entweder statistisch multivariate Analyseverfahren, hermeneutische Fallrekonstruktionen oder stärker an der Evaluationsforschung ausgerichtete Erhebungs- und Auswertungskonzepte in konkreten Anwendungszusammenhängen erlernt werden. ³Dadurch wird eine problemorientierte, integrative Methodenausbildung gewährleistet.
- (4) ¹Im fachübergreifenden Wahlbereich können ab dem zweiten Studiensemester Schwerpunktsetzungen in den Themenkomplexen „Individuum und Gesellschaft“ und „Institution und Umwelt“ gewählt werden. ²Im Themenkomplex „Individuum und Gesellschaft“ wird die individuelle Dynamik von Lebensformen, Lebenslagen und Wertorientierungen des Alterns mit den Bedingungen des engeren sozialen Kontextes wie auch den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu einem Erklärungszusammenhang verknüpft. ³Im Themenbereich „Institution und Umwelt“ steht demgegenüber die Mesoebene der institutionellen Verfasstheit (Arbeitsmarkt, Wirtschaft, soziale Sicherung) und organisationellen sowie umwelt- und regionalbezogenen Gestaltung des Alterns und ihre Wechselwirkung mit den Lebenslagen und Lebensformen der älteren Menschen im Vordergrund. ⁴Behandelt werden u. a. Forschungsstand und Forschungsfragen zur Entwicklung und Interdependenz von Arbeit, Umwelt und Region in mittleren und späten Lebensphasen und zur Entwicklung, Ausrichtung und Einflussnahme von Wohlfahrtsinstitutionen (Pflege- und Krankenversicherung, Arbeits- und Sozialpolitik des Bundes, der Länder und der Kommunen, der regionalen Infrastrukturplanung) auf den Alternsprozess.
- (5) ¹Der Masterstudiengang qualifiziert zum einen für die gerontologische Forschungspraxis und zum anderen für die forschungsbasierte gerontologische Praxis. ²Der Studiengang eröffnet berufliche Perspektiven in allen Tätigkeitsfeldern der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der wissenschaftlichen Begutachtung, sowie der Politik-, Organisations- und Unternehmensberatung und qua-

lifiziert für Tätigkeiten in Stäben von Organisationen des Gesundheitswesens und bei Wohlfahrtsverbänden, kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern und Stiftungen sowie anderen halbstaatlichen und privaten Organisationen.³Die Absolventinnen und Absolventen sollen Aufgaben der wissenschaftlichen Sachbearbeitung, der Referententätigkeit, der Projektbetreuung und Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit übernehmen können.

§ 3 Studienprogramm

		SWS	CP	Prüfungsart	Modulstatus
Fachspezifischer Pflichtbereich (48 CP)					
MA G 1	Familie und soziale Beziehungen	4	8	H / R	
	- Familiensoziologie - Familienpsychologie	2 2			P
MA G 2	Gesundheit, Pflege, und soziale Dienste	4	8	R	
	- Gesundheitsökonomie und pflegerische Versorgung - Gesundheitliche versorgungsbezogene Ungleichheiten und sozialwissenschaftliche Interventionsstrategien	2 2			P
MA G 3	Alterskrankheiten: Symptomatik, Prävention, Intervention	4	8	R	
	- Neurologische und psychologische Aspekte von Alterskrankheiten - Medizinische Aspekte von Alterskrankheiten	2 2			P
MA G 4	Arbeit, Bildung, Lebenslauf	4	8	H / Po / R	
	- Lebenslauf und Strukturwandel der Erwerbsarbeit - Lebenslanges Lernen und Bildung im Alter	2 2			P
MA G 5	Produktivität und Partizipation	4	8	H / R	
	- Gesellschaftliche Partizipation, Freizeit und Lebensstile im Alter - Produktivität und Leistungsfähigkeit im Lebenslauf	2 2			P
MA G 6	Internationale Perspektiven	4	8	H / KI / R	
	- Wandel des Alterns im internationalen Vergleich - Sozialpolitik des Alterns im Wohlfahrtsvergleich	2 2			P
MA G 7	Studienprojekt	4	10	Pb / Po	P
	- Unterschiedliche Thematiken				
Fachübergreifender Wahlbereich Individuum und Gesellschaft (30 CP)					
MA G 8	Altern, Körper und Geschlecht	4	10	H / KI / R	
	- Alter(n) und Körper - Alter(n) und Geschlecht	2 2			WP
MA G 9	Altersprozesse und soziale Gruppen	4	10	H / R	
	- Soziale Ungleichheit im Alter - Psychologische Aspekte des Alterns	2 2			WP
MA G 10	Altersstereotype und Heterogenität des Alters	4	10	H / KI / R	
	- Bilder und Diskurse des Alter(n)s - Differentialität und Plastizität des Alters	2 2			WP
Fachübergreifender Wahlbereich Institution und Umwelt (30 CP)					
MA G 11	Gerontologische Versorgungskonzepte	4	10	Ko / R	
	- Integrierte Versorgungskonzepte im Welfare-Mix	2			WP

		SWS	CP	Prüfungsart	Modulstatus
	- Qualitätssicherung und - management in der Pflege	2			
MA G 12	Soziale Sicherung	4	10	H / Ko / Po / R	
	- Institutionen sozialer Sicherung	2			WP
	- Einkommensverteilung und Einkommensverwendung	2			
MA G 13	Umwelt und Region	4	10	H / Ko / R	
	- Altern in der Region und regionale Politikansätze	2			WP
	- Umweltbezogene Ressourcen im Alter und Umweltgestaltung	2			
MA G 14	Profilierungsmodul		6		WP
MA G 15	Masterarbeit und Masterkolloquium		24 +2		P

SWS = Semesterwochenstunden / CP = Credit Point

Prüfungsart: H = Hausarbeit; Kl = Klausur; Ko = Kolloquium; Pb = Projektbericht; Po = Portfolio; R = Referat

Modulstatus: P = Pflichtfach; WP = Wahlpflichtfach

§ 4

Art und Umfang von Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungsarten sind in §17 RPO definiert. ²Der jeweilige Umfang der Prüfungsleistungen wird im Masterstudiengang Gerontologie wie folgt festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel vier bis acht Seiten;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 15 bis 20 Seiten;
3. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel vier bis acht Seiten;
4. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 15 bis 20 Seiten.

§ 5

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt zum 01.10.2012 in Kraft.

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Modulbereich	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Fachspezifischer Pflichtbereich	Modul 1 Familie und soziale Beziehungen Modul 2 Gesundheit, Pflege und soziale Dienste Modul 3 „Alterskrankheiten: Symptomatik, Prävention, Intervention“ Modul 4 Arbeit, Bildung, Lebenslauf	Modul 5 Produktivität und Partizipation	Modul 6 Internationale Perspektiven	Modul 15 Masterarbeit und Masterkolloquium
Studienprojekt		Modul 7 Studienprojekt		
Fachübergreifender Wahlbereich Themenkomplex „Individuum und Gesellschaft“		Modul 8 Altern, Körper und Geschlecht	Modul 9 Altersprozesse und soziale Gruppen Modul 10 Altersstereotype und Heterogenität des Alters	
Fachübergreifender Wahlbereich Themenkomplex „Institution und Umwelt“		Modul 11 Gerontologische Versorgungskonzepte	Modul 12 Soziale Sicherung Modul 13 Umwelt und Region	
Profilierungsmodul				Modul 14 Profilierungsmodul
LVA Gesamt	8	5	6	optional
SWS Gesamt	16	12	6	optional
CP Gesamt	32	28	28	32

Das dritte Semester dient als Mobilitätsfenster, da die dort platzierten Module oder Äquivalente vergleichsweise einfach an anderen Hochschulen absolviert werden können.